

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg (KiTa-Benutzungssatzung KiTaBenS)

Vom 25. März 2021

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg.

Inhaltsübersicht

§ 1	Trägerschaft und Zweckbestimmung
§ 2	Personal
§ 3	Betreuungsjahr
§ 4	Anmeldung
§ 5	Aufnahme
§ 6	Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung
§ 7	Beendigung durch den Träger, Ausschluss vom Besuch
§ 8	Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 9	Elternbeirat
§ 10	Krankheit, Anzeigepflicht
§ 11	Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien
§ 12	Betreuungszeit, Buchungszeit
§ 13	Hausrecht, Betretungsrecht, Rauchverbot
§ 14	Gebühren
§ 15	Verpflegung
§ 16	Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung
§ 17	Datenschutz
§ 18	In-Kraft-Treten

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Waldkraiburg betreibt und unterhält gem. dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie stellen ein Angebot der Tagesbetreuung dar. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Waldkraiburg ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:
 1. Kita Kunterbunt, Haidaer Straße 8, 84478 Waldkraiburg
 2. Kita Am Kalendar, Schweidnitzer Weg 2, 84478 Waldkraiburg
- (3) Die städtischen Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter ab 12 Monaten bis 3 Jahren richtet. Die städtischen Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung richtet. Die Aufnahme von Kindern unter 12 Monaten in einer städt. Kinderkrippe sowie unter 3 Jahren in einen städt. Kindergarten ist nur bei freien Kapazitäten nach Anwendung der Aufnahmekriterien des § 5 Abs. 1 und nach pädagogischer Befürwortung der jeweiligen Einrichtungsleitung (s. § 5 Abs. 10) möglich.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Waldkraiburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal sichergestellt.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den inneren Betrieb der Einrichtung zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Stadt Waldkraiburg.

§3 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten während der Öffnungszeiten direkt bei der jeweiligen Einrichtungsleitung vorzunehmen. Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Der Träger hat die Möglichkeit, einen öffentlich bekannt gemachten Zeitraum festzulegen.
- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der des aufzunehmenden Kindes zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, auf Anforderung alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise (z. B. Sorgerechtsklärung, Negativbescheid) beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (3) Buchungszeiten und die gewöhnlichen Hol- und Bring Zeiten sind verbindlich anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.
- (4) Soweit eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, ist bei fortbestehendem Interesse an einer Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung im folgenden Jahr eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 6 und §7 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach diesen Kriterien getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 2. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend sind und alleine den Lebensunterhalt verdienen
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 6. Geschwisterkinder, bei denen das ältere Kind auch im folgenden Betriebsjahr die Einrichtung besucht

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Für die Aufnahme ist ein Hauptwohnsitz in der Stadt Waldkraiburg notwendig. Ein Zweitwohnsitz ist nicht ausreichend. Auswärtige Kinder werden nach Einzelfallentscheidungen aufgenommen. Die Aufnahme beschränkt sich dann auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt werden.
- (3) Ein Umzug in das Stadtgebiet ist zu belegen, z. B. durch eine Kopie des neuen Mietvertrages, die Bestätigung der Kündigung des alten Mietvertrages, Kopie eines Notarvertrages oder sonstige Nachweise. Der Betreuungsvertrag kann unter Vorbehalt erfolgen und erlischt, wenn der Umzug nicht stattfindet und das Kind noch nicht aufgenommen wurde.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Waldkraiburg wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung und der Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme verständigt. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Anfang des Betreuungsjahres (1. September). Eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist nur möglich, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind und wird spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn durch die Einrichtungsleitung mitgeteilt. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag ist grundsätzlich zeitnah (innerhalb von zwei Monaten) zur Aufnahme abzuschließen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krippen- oder Kindergartengruppe. Die Gruppeneinteilung erfolgt nach Maßgabe der Belange der Kindertageseinrichtung und eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes, wobei Elternwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung erst durch Abschluss einer schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Vereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kita Gebührensatzung und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (s. § 5 Abs. 1), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers oder der Leitung der Einrichtung verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte aus früheren Betreuungsverhältnissen zu erteilen.
- (11) Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in den Kindergarten ist nur möglich, wenn sich nach einem individuellen Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung zeigt, dass das Kind in seiner Entwicklung und Fähigkeiten zum Besuch eines Kindergartens geeignet ist.
- (12) Ein Wechsel der Kinder innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen ist nur aus pädagogischen Gründen und nur einmalig möglich. Hierzu ist das Einverständnis des Trägers und der beiden Kindergartenleitungen nötig.
- (13) Während des Betriebsjahres werden freiwerdende Plätze zeitnah wiederbelegt, was bedeutet, dass keine Plätze vorreserviert werden können.

- (14) Kinder mit einer (drohenden) Behinderung können aufgenommen werden, wenn eine Integration möglich ist, eine ggf. notwendige therapeutische Versorgung und die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind und insbesondere die Personensorgeberechtigten aktiv an der Förderung des Kindes (z. B. Antrag auf Eingliederungshilfe bei Bezirk Oberbayern stellen) beteiligen. Die Personenfürsorgeberechtigten sind verpflichtet, den entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung beim Bezirk Oberbayern zu stellen.

§ 6

Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende, bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist keine Kündigung mehr möglich. Unter Einhaltung der Kündigungsfrist kann der Vertrag somit zuletzt zum 31.05. gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist ein entfernter Wohnortwechsel der den Besuch / das Bringen des Kindes unzumutbar macht.
- (2) Kann die Eingewöhnung eines Kindes nicht erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, haben die Eltern und die Einrichtung die Möglichkeit, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Sobald die Eingewöhnung abgeschlossen und dokumentiert ist, gilt die in Abs. 1 genannte Kündigungsfrist.
- (3) Für Kindergartenkinder endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres in dem das Kind eingeschult wird. Für ein Kind das von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechselt hat der bereits bestehende Betreuungs- und Bildungsvertrag Gültigkeit.
- (4) Bei Umzug während des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde erlischt das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Sollte zwischen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins in der Einrichtung ein Umzug in eine andere Gemeinde erfolgen, erlischt der Betreuungsvertrag. Der Umzug ist seitens der Personensorgeberechtigten unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen (siehe § 5 Abs. 3) Der Träger behält sich in besonderen Fällen Einzelfallentscheidungen vor.

§ 7

Beendigung durch den Träger, Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch einer städt. Kindertageseinrichtung und/oder von der Teilnahme an den Mahlzeiten befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. es länger als 2 Wochen durchgehend unentschuldigt gefehlt hat
 2. ein Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 6 Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 3. die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kitapersonal eine Änderung im Nutzungsverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt
 4. das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten trotz Beratung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nicht bereit sind, entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen
 5. gegen diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Waldkraiburg, die Betreuungsvereinbarung oder das Konzept der Einrichtung wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird
 6. das Kind durch sein Verhalten den Betrieb der Einrichtung wiederholt ernsthaft stört und/oder andere Kinder gefährdet
 7. das Kind aufgrund seiner Entwicklung noch nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen
 8. Personensorgeberechtigte durch ihr Verhalten den Betrieb der Einrichtung wiederholt beeinträchtigen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung nicht möglich ist

9. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung oder die Essensverpflegung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen und für mindestens 2 Monate im Rückstand sind
 10. sonstige wichtige Gründe vorliegen
- (2) Kommen die Personenfürsorgeverpflichteten ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Beantragung von Eingliederungshilfe (s. § 5, Abs. 13) nicht nach, behält sich die Einrichtung nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Möglichkeit vor, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zum Ende des laufenden Monats zu kündigen.
 - (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Entscheidung hierüber trifft die Einrichtungsleitung. Vor Wiederaufnahme ist auf Verlangen der Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - (4) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Den Eltern ist innerhalb der zweiwöchigen Frist die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.
 - (5) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen. Dies ist zum Beispiel bei Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG) der Fall.
 - (6) Eine Kündigung von Seiten des Trägers aufgrund der unter Abs. 1 Nr. 1 – 10 angegebenen Verstöße ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig und bedarf der Schriftform. Den Eltern ist innerhalb der zweiwöchigen Frist die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.
 - (7) Eine Kündigung durch den Träger aufgrund eines nicht erfolgten Umzugs in das Stadtgebiet (§ 5 Abs. 3) ist auch nach Aufnahme des Kindes möglich.
 - (8) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.

§ 8

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, einmal pro Kindergartenjahr an einem Entwicklungsgespräch mit einer Mitarbeiterin der Einrichtung Teil zu nehmen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung zu sorgen. Sie verpflichten sich, die gebuchten Zeiten einzuhalten und das Kind pünktlich zu Beginn und vor Ende der gebuchten Zeit (Hol- und Bringzeit) zu bringen bzw. abzuholen. Bei Verhinderung ist die Einrichtung zu informieren. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit den Einrichtungen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Es ist ihre Pflicht, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Abholberechtigten sollten volljährig sein und dürfen das Wohl des Kindes nicht gefährden. Für Geschwister gilt Abs. 5. Die Personensorgeberechtigten haben die Kita darüber vorab zu informieren, dass das Kind von einem Abholberechtigten abgeholt wird. Dieser hat sich bei der Kita bei Abholung mit einem Personalausweis auszuweisen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald der Personensorgeberechtigte oder die abholberechtigte Person das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen hat.
- (5) Die Abholung der Kinder durch Ihre Geschwister ist in der Kinderkrippe mit dem vollendeten 16. Lebensjahr der Geschwister möglich. Im Kindergarten ist die Abholung der Kinder durch ihre Geschwister ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Geschwister möglich, wenn das abzuholende Kind das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat. Hat das abzuholende Kind im Kindergarten das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Regelung für die Kinderkrippe anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis über das Alter des Abholberechtigten muss ggf. vorgelegt werden.
- (6) Die Abwesenheit eines Kindes ist bis 8.45 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis zu Beginn der Kernzeit (8.00 Uhr) in die Einrichtung zu bringen. Eine Abholung während der Kernzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einverständnis der Einrichtungsleitung möglich.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere familiäre Verhältnisse und Änderungen der Anschrift, ist der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26 b BayKiBiG verhängt werden.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Für jede städtische Kindertageseinrichtung ist ein eigener Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

§ 10 Krankheit, Anzeigepflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei der Aufnahme neuer Kinder werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung unter Aushändigung geeigneter Informationsunterlagen entsprechend belehrt.
- (2) Kinder die erkrankt sind dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung ist bis 8.45 Uhr zu informieren, möglichst unter Angabe der Art und Dauer der Erkrankung.
- (3) Kontaktpersonen, Familienmitglieder oder Mitglieder einer Wohngemeinschaft die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit gem. § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Es muss mindestens 24 h Fieberfreiheit bzw. bei Magen-Darm-beschwerden 48h Symptombefreiheit vorliegen.
- (4) Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten verabreicht.

- (5) Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen, wenn ein Kind an einer Krankheit nach §34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.

§ 11 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden vom Träger festgelegt. Sie sind im jeweiligen Konzept der Einrichtung enthalten und werden durch einen Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (4) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen.
- (5) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger und der Leitung der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (6) Der Träger ist berechtigt, die städtischen Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig ganz oder teilweise zu schließen oder die Buchungs- bzw. Nutzungszeit zu kürzen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 12 Betreuungszeit, Buchungszeit

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung Bildungs- und Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten müssen unter Einhaltung der Kernzeit mindestens 4 Stunden pro Tag sowie 20 Stunden in der Woche umfassen. Dies gilt sowohl für Kindergarten als auch für die Krippe.
- (3) Die Kernzeit wird auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt. In Pandemiezeiten können die Kernzeiten variiert werden.
- (4) Während der festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder unter drei Jahren und Kinder in der Eingewöhnungsphase können vorübergehend bis max. 2 Monate auf Anfrage von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden.
- (5) Änderungen der Buchungszeiten sind nur zu Quartalsbeginn möglich (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) und mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

- (6) Soweit der Einrichtungsleitung ein besonderer Bedarf dargelegt wird, können Buchungszeitenänderungen ausnahmsweise auch abweichend von Abs. 2 zum Monatsbeginn erfolgen. Die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise kann von den Personensorgeberechtigten verlangt werden. In diesen Fällen ist die Änderung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.

§ 13

Hausrecht, Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes kann vom Einrichtungsträger eine Hausordnung erlassen werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.
- (3) Das Hausrecht obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (4) Auf dem Gelände der Einrichtung gilt ein Rauchverbot.

§ 14

Gebühren

Für die Benutzung sowie für die Verpflegung der städt. Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (KiTaGebS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15

Verpflegung

Soweit angeboten, kann in der Kindertageseinrichtung eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Die Buchung der angebotenen Brotzeit ist verpflichtend. Für Buchungszeiten bis zu 5 Stunden ist die Brotzeit am Vormittag zu buchen. Für Buchungszeiten ab 5 Stunden ist die Brotzeit ganztags zu buchen. Eine Kündigung der Brotzeit ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen.

§ 16

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen (auch außerhalb der Einrichtung) der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.
- (3) Die Stadt Waldkraiburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der städt. Kindertageseinrichtungen entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Abs. 5 haftet die Stadt Waldkraiburg für Schäden, die sich aus der Benutzung städt. Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Personen, deren sich die Stadt Waldkraiburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Stadt Waldkraiburg haftet nicht für Schäden, die Nutzern der städt. Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
- (2) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG) bzw. wenn ein Kind an einer Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.
- (3) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Landratsamt Mühldorf (Jugendamt) weitergeleitet.
- (4) Es werden durch den Träger und die Einrichtungsleitungen folgende personenbezogene Daten gespeichert:
1. allgemeine Daten (Name, Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 2. Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 3. Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BaKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
 4. Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung
- (5) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (6) Das Anfertigen und Verbreiten Sämtlicher Bild – und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen sind untersagt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. November 2019 außer Kraft.